

## Schwerpunktbereich

Prof. Dr. Frederick Rieländer, LL.M. (Cambridge)\* und Hassina Azizi

# Fortgeschrittenenklausur zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht mit UN-Kaufrecht

Morsches Holz

<https://doi.org/10.1515/jura-2024-2219>

*Die Fortgeschrittenenklausur kombiniert eine entlegene internationalverfahrensrechtliche Aufgabenstellung mit klassisch kaufrechtlichen Problemen unter dem CISG und einer kollisionsrechtlichen Fragestellung. Zunächst ist das Institut der rügelosen Einlassung unter der Brüssel Ia-VO zu erörtern. Weiter wirft die Klausur die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem CISG und der Rom I-VO auf. Schließlich sind die Voraussetzungen der Vertragsaufhebung bei mangelhafter Leistung unter dem CISG zu prüfen. Bearbeiter:innen können bei allen Aufgaben jeweils systematisches Verständnis und gründliche Arbeit mit Normen und Sachverhalt unter Beweis stellen.*

**Stichwörter:** Internationale Zuständigkeit, rügelose Einlassung, Brüssel Ia-VO, Rom I-VO, UN-Kaufrecht, Vertragsaufhebung, Mängelrüge

## SACHVERHALT

Der Großhändler G aus Bremen steht mit der L Corp. (L), einer nach US-amerikanischem Recht gegründeten Kapitalgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen und ihren tatsächlichen (Verwaltungs-)Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in Los Angeles hat, seit vielen Jahren in enger Geschäftsbeziehung. Die L zählt zu den unangefochtenen »Big Players« im US-amerikanischen Möbelhandel. Ihre exzellente Reputation am Markt beruht vor allem darauf, dass sie für die von ihr angebotenen Möbel besonders hochwertiges und gut

verarbeitetes Birkenholz aus Norddeutschland verwendet, welches üblicherweise G liefert.

Anlässlich einer Holzlieferung des G vom März 2023 kommt es jedoch zwischen G und L zum Streit. Da L trotz mehrfacher Mahnungen den Kaufpreis i.H.v. 30.000,00 Euro nicht zahlt und sich auch keine vertretungsberechtigte Person der L zu den wiederholten Zahlungsaufforderungen des G äußert, erhebt G gegen L im Januar 2024 am Landgericht Bremen Klage auf Zahlung des Kaufpreises von 30.000,00 Euro zuzüglich Verzugszinsen und Anwaltskosten.

Im schriftlichen Vorverfahren bestreitet der Prozessbevollmächtigte der L die von G erhobenen Ansprüche. Er trägt hierzu vor, dass die Hölzer bei Anlieferung morsch und von Schädlingen befallen gewesen seien. Dieser Mangel sei auch nicht erst auf dem Transport entstanden, sondern habe bereits bei Übergabe des G an das von diesem beauftragte Transportunternehmen vorgelegen. Angesichts der völligen Unbrauchbarkeit der Hölzer könne L wohl kaum zur Zahlung verpflichtet sein. Er beantragt deshalb, die Klage abzuweisen, ohne auf die Frage der Zuständigkeit des Landgerichts Bremen einzugehen.

In der mündlichen Verhandlung am Landgericht Bremen wiederholt der Anwalt der L sein schriftsätzliches Vorbringen und erhebt zudem erstmals die Zuständigkeitsrüge. Er verweist hierzu auf eine im Kaufvertrag enthaltene Klausel, die die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag dem U.S. District Court of California zuweist. Die Anwältin des G bestreitet weder das Vorbringen der L zur Schadhaftigkeit der Lieferung noch das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung, entgegnet jedoch, die Zuständigkeitsrüge sei verspätet.

Der Prozessbevollmächtigte der L erklärt daraufhin den »Rücktritt« vom Kaufvertrag. Er trägt hierzu – wiederum unbestritten – vor, dass L ein bestimmtes Möbelensemble, das ein Großkunde bei L bestellt habe, wegen der Lieferung der schadhafte Hölzer nicht fristgerecht herstellen können. Der Kunde sei deshalb vom Vertrag zurückgetreten, wodurch L ein erheblicher Gewinn entgan-

---

\***Kontaktperson: Frederick Rieländer**, der Autor Rieländer ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bremen sowie Direktor des dortigen Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP).

**Hassina Azizi**, die Autorin ist wiss. Mitarbeiterin an der Universität Bremen.

gen sei. G sei bei Vertragsschluss auch darüber in Kenntnis gesetzt worden, wie wichtig der L eine fristgerechte, vertragsgemäße Holzlieferung zwecks rascher Weiterverarbeitung und Verkauf des herzustellenden Möbelensembles an den Großkunden war. Der Anwalt der L erklärt ferner, dass seine Mandantin bereit sei, das derzeit noch eingelagerte schadhafte Holz an G zurückzugeben. Die Anwältin des G hält am Klageantrag fest; sie meint, dass die von L erklärte Vertragsaufhebung verspätet sei.

#### Aufgaben:

1. Ist das Landgericht Bremen zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig?
2. Welchem Recht unterliegt der von G geltend gemachte Anspruch auf Kaufpreiszahlung?
3. Ist der Zahlungsanspruch des G durch Vertragsaufhebung erloschen?

---

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass die Anwälte von G und L ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sind und alle im Sachverhalt genannten Erklärungen mit Vertretungsmacht für ihre jeweiligen Mandanten nach dem insoweit maßgeblichen Vollmachtsstatut abgegeben haben.

---

## LÖSUNG

### Frage 1

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Bremen könnte sich aus den Bestimmungen des zweiten Kapitels der Brüssel Ia-VO ergeben. Die Brüssel Ia-VO gilt gem. Art. 288 II AEUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten; sie entfaltet Vorrang vor den einzelstaatlichen Regeln der internationalen Zuständigkeit, mithin auch vor den (doppelfunktionalen) Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 12 ff. ZPO.<sup>1</sup>

### I. Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO

#### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Zunächst müsste der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet sein. Dies ist der Fall, wenn gem. Art. 1 I 1 Brüssel Ia-VO eine Zivil- oder Handelssache vor-

liegt, es sich mithin nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 1 I 2 Brüssel Ia-VO handelt und keine Bereichsausnahme nach Art. 1 II Brüssel Ia-VO einschlägig ist. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch beruht auf einem Kaufvertrag zwischen L und G über eine Holzlieferung. An dem Vertrag ist keine Person beteiligt, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt befasst ist, so dass es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, sondern – bei der gebotenen europäisch-autonomen Auslegung dieses Begriffs<sup>2</sup> – um eine Zivil- oder Handelssache i.S.v. Art. 1 I 1 Brüssel Ia-VO handelt. Da auch kein Ausschlussgrund gem. Art. 1 II Brüssel Ia-VO greift, ist der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO eröffnet.

#### 2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Das gerichtliche Verfahren wurde im Januar 2024 eingeleitet. Die Brüssel Ia-VO ist somit nach ihrem Art. 66 I in zeitlicher Hinsicht anwendbar.

#### 3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

Weiter müsste der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Zuständigkeitsregeln des zweiten Kapitels der Brüssel Ia-VO eröffnet sein.

##### a) Grenzüberschreitender Bezug

Dies setzt zunächst voraus, dass das streitgegenständliche Rechtsverhältnis einen Auslandsbezug aufweist; auf reine Inlandsfälle ist die Brüssel Ia-VO nicht anwendbar.<sup>3</sup> Dabei ist nicht zwingend ein Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat als dem Forumstaat erforderlich; vielmehr sind die Zuständigkeitsregeln der Verordnung auch dann anwendbar, wenn der Rechtsstreit Bezüge nur zu einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat hat.<sup>4</sup> Letzteres ist hier aufgrund der (Haupt-)Niederlassung des G in Bremen und des Sitzes der L in Los Angeles der Fall.

---

<sup>1</sup> Zum Anwendungsvorrang des Unionsrecht siehe nur Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 1 AEUV Rn. 19.

---

<sup>2</sup> Grundlegend zur unionsautonomen Abgrenzung von Privatrecht und Öffentlichem Recht EuGH 14.10.1976 – Rs. 29/76, ECLI:EU:C:1976:137, Slg. 1976, 1541 – Eurocontrol.

<sup>3</sup> Grundlegend (zum EuGVÜ) EuGH 1.3.2005 – C-281/02, ECLI:EU:C:2005:120, Slg. 2005, I-1383 Rn. 25 – Owusu.

<sup>4</sup> EuGH 1.3.2005 – C-281/02, ECLI:EU:C:2005:120, Slg. 2005, I-1383 Rn. 26 – Owusu.

**b) Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat**

Allerdings sind die Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel Ia-VO – wie sich aus Art. 4 I Brüssel Ia-VO sowie im Umkehrschluss aus Art. 6 I Brüssel Ia-VO ergibt – grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Der Wohnsitz von Gesellschaften und juristischen Personen ist dabei nicht nach dem innerstaatlichen Recht des Gerichtsstaats (*lex fori*), sondern europäisch-autonom gem. Art. 63 I Brüssel Ia-VO zu bestimmen.<sup>5</sup> Hiernach ist für die Bestimmung des Wohnsitzes einer Gesellschaft an den Ort anzuknüpfen, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet. Der Satzungssitz (*»registered office«*) sowie die Hauptverwaltung und Hauptniederlassung der L befinden sich jeweils in Los Angeles, Kalifornien, und damit in einem Drittstaat. Demnach sind die Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel Ia-VO grundsätzlich nicht anwendbar.

**c) Anwendbarkeit des Art. 26 Brüssel Ia-VO auf Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat**

Anderes könnte aber für die Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung des Beklagten gem. Art. 26 I 1 Brüssel Ia-VO gelten. Der Anwendung des Art. 26 Brüssel Ia-VO auf Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat steht zwar auf den ersten Blick entgegen, dass Art. 6 I Brüssel Ia-VO keinen Vorbehalt zugunsten von Art. 26 Brüssel Ia-VO enthält. Dies könnte darauf schließen lassen, dass eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung nur dann in Betracht kommt, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Diese enge Auslegung des Art. 26 Brüssel Ia-VO lässt indes zum einen den engen Regelungs- und Sachzusammenhang der Norm mit Art. 25 Brüssel Ia-VO außer Acht. Wenn Art. 25 I 1 Brüssel Ia-VO ausweislich seines Wortlauts (*»[...] unabhängig von ihrem Wohnsitz [...]«*) unzweifelhaft auch Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten mitgliedstaatlicher Gerichte durch nicht innerhalb der Union ansässige Parteien erfasst,<sup>6</sup> erschließt sich nicht, wieso nicht auch eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung – die sich ja als implizite nachträgliche Prorogation des angerufenen Gerichts

darstellt<sup>7</sup> – durch einen in einem Drittstaat ansässigen Beklagten möglich sein soll. Zum anderen überzeugt die vorgenannte enge Auslegung auch teleologisch nicht. Die Ratio des Instituts der rügelosen Einlassung, für Prozessökonomie und Rechtssicherheit zu sorgen,<sup>8</sup> gebietet es vielmehr, Art. 26 Brüssel Ia-VO gleichermaßen auf innerhalb und außerhalb der Union wohnhafte Beklagte anzuwenden, zumal die Gegenansicht auf eine willkürliche Schlechterstellung von in der Union ansässigen Beklagten hinausliefe.<sup>9</sup>

Diese teleologisch induzierte weite Auslegung des Art. 26 Brüssel Ia-VO wird durch den Wortlaut und die innere Normsystematik bestätigt.<sup>10</sup> Art. 26 I 1 Brüssel Ia-VO stellt nicht darauf ab, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Vielmehr hat die Einlassung des Beklagten nur dann keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, wenn sich der Beklagte einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen (Art. 26 I 2 Alt. 1 Brüssel Ia-VO) oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Art. 24 Brüssel Ia-VO ausschließlich zuständig ist (Art. 26 I 2 Alt. 2 Brüssel Ia-VO).<sup>11</sup> Vorliegend ist aber keiner dieser Ausnahmetatbestände erfüllt. Ob eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung ferner auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Beklagte Versicherungsnehmer, Begünstigter eines Versicherungsvertrages, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist und das Gericht den Beklagten nicht sowohl über dessen Rügerecht als auch über die Rechtsfolgen der Unterlassung der Erhebung der Zuständigkeitsrüge belehrt hat (Art. 26 II Brüssel Ia-VO),<sup>12</sup> kann offen bleiben, da L als juristische Person nicht zu dem in Art. 26 II Brüssel Ia-VO genannten Kreis typischerweise schutzbedürftiger Beklagter zählt. Festzuhalten bleibt somit, dass es für die Anwendung des Art. 26 I Brüssel Ia-VO nicht darauf an-

<sup>5</sup> Zur europäisch-autonomen Auslegung MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 63 Brüssel Ia-VO Rn. 1; zur Gleichstellung des Sitzes jur. Personen mit dem Wohnsitz nat. Personen MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 63 Brüssel Ia-VO Rn. 2.

<sup>6</sup> Statt aller Geimer/Schütze/E. Peiffer/M. Peiffer, Int. Rechtsverkehr, 67. EL. Juni 2024, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 12.

<sup>7</sup> EuGH 24. 6. 1981 – Rs. 150/80, ECLI:EU:C:1981:148, Slg. 1981, 1671 Rn. 8 – Elefanten Schuh GmbH ./ Jacqmain; Geimer/Schütze/E. Peiffer/M. Peiffer, Int. Rechtsverkehr, 67. EL. Juni 2024, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 1.

<sup>8</sup> Geimer/Schütze/E. Peiffer/M. Peiffer, Int. Rechtsverkehr, 67. EL. Juni 2024, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 2.

<sup>9</sup> BGH NJW 2023, 3013 Rn. 10; Stein/Jonas/Thole, 23. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 11; Mäsch, JuS 2024, 170 (171); andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar.

<sup>10</sup> Bereits zum gleichlautenden Art. 18 EuGVÜ EuGH 13. 7. 2000 – C-412/98, ECLI:EU:C:2000:399, NJW 2000, 3121 Rn. 43 ff. – Group Josi; Stein/Jonas/Thole, 23. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 11 ff.

<sup>11</sup> MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 3.

<sup>12</sup> Zu diesem Meinungsstreit siehe Geimer/Schütze/E. Peiffer/M. Peiffer, Int. Rechtsverkehr, 67. EL. Juni 2024, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 62 m. w. N.

kommt, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat oder nicht.<sup>13</sup>

#### d) Rügelelose Einlassung der L

Steht somit der Umstand, dass L ihren »Wohnsitz« in einem Drittstaat hat, der Zuständigkeitsbegründung gem. Art. 26 I 1 Brüssel Ia-VO nicht entgegen, ist weiter zu prüfen, ob sich L auf das Verfahren am Landgericht Bremen eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit zu rügen. Ist dies der Fall, entfaltet die Zuständigkeitsbegründung gem. Art. 26 Brüssel Ia-VO Vorrang gegenüber einer Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 25 Brüssel Ia-VO<sup>14</sup> und hat gleichermaßen zur Folge, dass (verspätete) nachträgliche Zuständigkeitsrügen wirkungslos bleiben.<sup>15</sup>

Der verordnungsautonom zu definierende Begriff der »rügelelosen Einlassung« ist im Ausgangspunkt weit zu verstehen. Es genügt jede Verteidigungshandlung, die auf eine Klageabweisung zielt, ohne dass dabei zugleich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beanstandet wird.<sup>16</sup> Um eine Zuständigkeitsbegründung gem. Art. 26 Brüssel Ia-VO zu vermeiden, muss der Beklagte mithin die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestreiten. Die Zuständigkeitsrüge muss nicht das primäre Verteidigungsmittel sein; es genügt, dass sie hilfsweise erhoben wird.<sup>17</sup> Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Rüge jedoch verspätet, wenn sie erst »nach Abgabe derjenigen Stellungnahmen erhoben [wird], die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist.«<sup>18</sup>

Nach diesen Maßgaben wird zum deutschen Prozessrecht zwar überwiegend vertreten, dass der Beklagte die Unzuständigkeit grundsätzlich noch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung rügen kann und nicht bereits dann mit der Rüge präkludiert ist, wenn er nicht innerhalb

der Klageerwiderungsfrist (§§ 275 I 1, 276 I 2 ZPO) die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts rügt.<sup>19</sup> § 296 III ZPO gilt insoweit nach allgemeiner Ansicht nicht.<sup>20</sup> Entgegen einer noch zu § 39 ZPO ergangenen älteren Entscheidung des BGH<sup>21</sup> gilt dies aber nach der zutreffenden vordringenden Ansicht nur dann, wenn sich der Beklagte bis zur mündlichen Verhandlung überhaupt nicht äußert.<sup>22</sup> Wenn er hingegen – wie hier – vor der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich Stellung genommen hat, ohne die Zuständigkeit zu rügen, hat er sich rügeelos auf das Verfahren eingelassen.<sup>23</sup> Ob anderes in den Fällen des Art. 26 II Brüssel Ia-VO dann gilt, wenn eine Belehrung nach dieser Vorschrift unterblieben ist, kann hier dahinstehen, da diese Norm, wie erwähnt, vorliegend nicht greift.

Da L hier bereits in der Klageerwiderungsfrist zur Klage vorgetragen und unter Verweis auf die schadhafte Holzlieferung Klageabweisung beantragt hat, ohne die Zuständigkeit des Landgerichts Bremen zu beanstanden, ist die in der mündlichen Verhandlung erhobene Zuständigkeitsrüge verspätet.

#### e) Zwischenergebnis

Die Brüssel Ia-VO ist daher trotz des Wohnsitzes der L in Kalifornien auch räumlich-persönlich anwendbar.

---

**Hinweis:** Sofern sich Bearbeiter:innen der Gegenansicht anschließen, mithin die Anwendbarkeit des Art. 26 Brüssel Ia-VO auf Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat verneinen, oder aber davon ausgehen, dass die Zuständigkeitsrüge in der mündlichen Verhandlung noch rechtzeitig erhoben worden sei, kann sich die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Bremen gem. Art. 6 I Brüssel Ia-VO nur aus dem deutschen internationalen Zivilverfahrensrecht ergeben. In Betracht kommt allein eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeleoser Einlassung gem. § 39 ZPO (analog).<sup>24</sup> Nach dieser Vorschrift ist die Zuständigkeit des an sich unzuständigen Gerichts begründet, wenn der Beklagte nicht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Unzuständigkeit geltend macht. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Zuständigkeitsrüge noch in der mündlichen Verhandlung erhoben werden kann, wenn bereits – wie hier – inner-

---

<sup>13</sup> Bereits zum gleichlautenden Art. 18 EuGVÜ EuGH 13.7.2000 – C-412/98, ECLI:EU:C:2000:399, NJW 2000, 3121 Rn. 43 ff. – Group Josi; BGH NJW 2023, 3013 Rn. 8–11; BAG NJW 2013, 252 Rn. 21; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 4 m. w. N. auch zur Gegenansicht; siehe auch *Jenard*, Bericht zum EuGVÜ, ABIEG 05.03.1979 Nr. C 59/1 S. 38 zu Art. 18 EuGVÜ.

<sup>14</sup> BAG NJW 2013, 252 Rn. 21.

<sup>15</sup> MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 1.

<sup>16</sup> Musielak/Stadler/Krüger, 21. Aufl. 2024, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 3; Stein/Jonas/Thole, 23. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 21.

<sup>17</sup> EuGH 13.07.2017 – C-433/16, ECLI:EU:C:2017:550, Rn. 36 – BMW ./ Acacia; MüKoZPO/Gottwald 6. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 7.

<sup>18</sup> EuGH 24.6.1981 – Rs. 150/80, ECLI:EU:C:1981:148 Slg. 1981, 1671 – Elefant Schuh GmbH ./ Jacqmain.

---

<sup>19</sup> BGH NJW 1997, 397.

<sup>20</sup> BGH NJW 1997, 397 (398); MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 7.

<sup>21</sup> Vgl. BGH NJW 1997, 397 (398).

<sup>22</sup> Zu den Auswirkungen bei Äußerungen vor oder in Güteverhandlungen nach deutschem Prozessrecht BAG NZA 2008, 1084 Rn. 24; auch zu Vergleichsverhandlungen Stein/Jonas/Bork, 24. Aufl. 2024, § 39 ZPO Rn. 6 sowie Musielak/Voit/Heinrich, 21. Aufl. 2024, § 39 ZPO Rn. 4 m. w. N.

<sup>23</sup> BGH NJW 2015, 2667 Rn. 17; BGH NJW 2011, 2809 Rn. 35; Musielak/Voit/Stadler/Krüger, 21. Aufl. 2024, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 3b; Stein/Jonas/Thole, 23. Aufl. 2022, Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 23.

<sup>24</sup> § 39 ZPO wird uneinheitlich (analog/direkt) angewandt, vgl. BGH NJW 1979, 1104 (1104); MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 39 ZPO Rn. 2; Musielak/Voit/Heinrich, 21. Aufl. 2024, § 39 ZPO Rn. 10 m. w. N.

halb der Klageerwiderungsfrist (§§ 275 I 1, 276 I 2 ZPO) schriftsätzlich zur Sache vorgetragen worden ist. Dies wird mehrheitlich mit Blick auf den Wortlaut des § 39 S. 1 ZPO bejaht; § 39 S. 1 ZPO wird insoweit als *lex specialis* im Verhältnis zu §§ 282 III, 296 III ZPO angesehen.<sup>25</sup> Eine andere Ansicht ist aber mit Rücksicht auf die abweichende Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Zuständigkeitsrüge im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO gut vertretbar. Denn andernfalls stünde ein Beklagter mit Wohnsitz in einem Drittstaat in einem Verfahren vor deutschen Gerichten besser als ein in der EU ansässiger Beklagter, was mit Blick auf den unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatz<sup>26</sup> problematisch wäre.

## II. Zuständigkeit des Landgerichts Bremen

Aus Art. 26 I 1 Brüssel Ia-VO ergibt sich sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bremen. Es greift keine Ausnahme gem. Art. 26 I 2, II Brüssel Ia-VO ein. L kann sich aus den o.g. Gründen daher nicht auf die Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten des District Court of California berufen, weshalb auch offenbleiben kann, ob die Gerichtsstandsvereinbarung überhaupt wirksam ist. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Bremen folgt hingegen – da die Brüssel Ia-VO die sachliche Zuständigkeit nicht regelt – angesichts der amtsgerichtlichen Zuständigkeit übersteigenden Streitwerts (30.000 Euro) aus § 1 ZPO i. V. m. §§ 23 Nr. 1a, 71 I GVG.

## III. Ergebnis

Das Landgericht Bremen ist somit zuständig.<sup>27</sup>

## Frage 2

Um zu beantworten, welchem Recht der von G geltend gemachte Zahlungsanspruch unterliegt, ist, da das Rechtsverhältnis einen Auslandsbezug aufweist (s.o.), zunächst die einschlägige Kollisionsnorm zu ermitteln.

<sup>25</sup> Vgl. BGH NJW 1997, 397 (398); Musielak/Voit/Heinrich, 21. Aufl. 2024, § 39 ZPO Rn. 3; Dörner/Staudinger, IPRax 1999, 338 (340).

<sup>26</sup> Zum unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatz siehe nur Dauses/Ludwigs/Drechsler, EU-WirtschaftsR-HdB, 61. EL, September 2024, B. III. 5. b) Rn. 142.

<sup>27</sup> Andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar.

## I. Verhältnis zwischen der Rom I-VO und dem CISG

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts könnte sich hier nach den Kollisionsnormen der Rom I-VO beurteilen, die ausweislich ihres Art. 1 I für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen gilt. Vorliegend macht G einen vertraglichen Zahlungsanspruch geltend, der dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung unterfällt. Allerdings könnte die Rom I-VO hier durch das UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über internationale Warenkaufverträge (CISG), das als Einheitsrecht seinen sachlichen Anwendungsbereich selbst definiert, verdrängt werden. Das Verhältnis der Rom I-VO zu völkerrechtlichen Verträgen regelt Art. 25 Rom I-VO.<sup>28</sup> Hiernach genießen internationale Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten bei Annahme der Rom I-VO angehören und die Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten, Vorrang vor der Rom I-VO, es sei denn, dass das betreffende Übereinkommen ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten gilt und Bereiche betrifft, die in der Rom I-VO geregelt sind.<sup>29</sup> Aus teleologischen Gründen muss dies auch für solche Übereinkommen gelten, welche nur bezüglich ihres Anwendungsbereichs Kollisionsnormen, im Übrigen aber Einheitsrecht enthalten.<sup>30</sup> Zu diesen einheitsrechtlichen Übereinkommen zählt insbesondere auch das CISG, da die »Anwendungsnorm« des Art. 1 I lit. a CISG eine einseitige Kollisionsnorm statuiert. Da das CISG auch nicht allein zwischen den Mitgliedstaaten gilt, verdrängt Art. 1 I lit. a CISG die Kollisionsnormen der Rom I-VO.<sup>31</sup> Zu prüfen ist daher, ob der Anwendungsbereich des CISG hier eröffnet ist.

## II. Anwendbarkeit des CISG

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Zunächst müsste der sachliche Anwendungsbereich des CISG eröffnet sein. Das CISG ist gem. seinem Art. 1 I auf Kaufverträge über Waren im Sinne des CISG,<sup>32</sup> d.h. zur Zeit der Lieferung bewegliche körperliche Sachen,<sup>33</sup> anzuwen-

<sup>28</sup> Vgl. MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Art. 25 Rom I-VO Rn. 1.

<sup>29</sup> Zum Verhältnis zwischen Rom I-VO und internationalen Übereinkommen siehe auch Erwägungsgrund 41 Rom I-VO.

<sup>30</sup> Statt vieler MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Art. 25 Rom I-VO Rn. 4.

<sup>31</sup> Zu klassischen Problemen aus dem UN-Kaufrecht Jobst/Moser, JuS 2024, 243 ff.

<sup>32</sup> Zur vertragsautonomen Auslegung Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, 7. Aufl. 2019, Art. 1 CISG Rn. 13, 34.

<sup>33</sup> Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, 7. Aufl. 2019, Art. 1 CISG Rn. 34.

den. Sofern das von G zu liefernde Holz bei Vertragsschluss bereits gesägt vorhanden war, handelt es sich um einen Kaufvertrag über eine Ware. Sollten die Hölzer erst noch gefertigt werden müssen, handelt es sich um einen Vertrag über die Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden Ware, der nach Art. 3 I CISG einem Kaufvertrag gleichsteht. Es ist auch kein Ausschlussstatbestand nach Art. 2 CISG oder Art. 3 I, letzter Hs., II CISG einschlägig. Der sachliche Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ist somit eröffnet.

## 2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Sowohl Deutschland (seit 01.01.1991) als auch die USA (seit 01.01.1988) waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Art. 23, 18 II, 24 CISG) Vertragsstaaten des CISG, sodass das CISG gem. seinem Art. 100 I und II auch zeitlich anwendbar ist.

## 3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

G und L haben ihre Niederlassungen im Sinne des CISG<sup>34</sup> in verschiedenen Vertragsstaaten, sodass gem. Art. 1 I lit. a CISG auch der persönlich-räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens eröffnet ist.

## 4. Regelungsbereich des CISG

Vom hiernach eröffneten Anwendungsbereich des CISG ist dessen Regelungsbereich zu unterscheiden. Der hier vorliegende Rechtsstreit über den Zahlungsanspruch des G betrifft die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, die in den Regelungsbereich des Übereinkommens fallen und sich daher nicht nach nationalem Recht richten (vgl. Art. 4 I CISG).

## 5. Keine Abwahl

G und L haben die Anwendung des CISG auch nicht gem. Art. 6 CISG vertraglich ausgeschlossen.

## III. Ergebnis

Der von G geltend gemachte Zahlungsanspruch unterliegt dem UN-Kaufrecht, welches als Einheitsrecht das nationale (Waren-)Kaufrecht der Vertragsstaaten verdrängt.

## Frage 3

Der Anspruch des G auf Kaufpreiszahlung aus dem Vertrag gem. Art. 53 CISG könnte durch die vom Prozessbevollmächtigten der L erklärte Vertragsaufhebung gem. Art. 81 I 1 CISG erloschen sein. Ein Recht zur Vertragsaufhebung könnte sich hier aus Art. 45 I lit. a i. V. m. Art. 49 I lit. a CISG ergeben. Das Bestehen dieses Rechtsbehelfs setzt voraus, dass G eine ihm nach dem Vertrag oder dem Übereinkommen obliegende Pflicht nicht erfüllt hat und sich diese Nichterfüllung als wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Weiter dürfte das Vertragsaufhebungsrecht nicht gem. Art. 39, Art. 43, Art. 49 II oder Art. 82 I CISG ausgeschlossen sein. Schließlich müsste L hinreichend deutlich ihren Willen zur Vertragslösung gem. Art. 26 CISG gegenüber G zum Ausdruck gebracht haben.

## I. Erklärung der Vertragsaufhebung

Der Prozessbevollmächtigte der L hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich namens seiner Mandantin den »Rücktritt« vom Vertrag – was gem. Art. 8 I CISG als Vertragsaufhebung i. S. v. Art. 49 I CISG auszulegen ist – gegenüber G gem. Art. 26 CISG erklärt. An der Vertretungsmacht des Prozessbevollmächtigten ist lt. Bearbeitungsvermerk nicht zu zweifeln. Die Streitfrage, ob auch eine konkludente Aufhebungserklärung genügt,<sup>35</sup> kann daher offenbleiben.

## II. Nichterfüllung einer Pflicht

In Betracht kommt eine Pflichtverletzung in Form einer vertragswidrigen Lieferung gem. Art. 35 CISG. Der dem vertragswidrigkeitskonzept des Art. 35 CISG zugrunde liegende autonome Sachbeschaffenheitsbegriff umfasst unstrittig auch die Qualität der Ware.<sup>36</sup> Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, ob die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich der Holzqualität getroffen haben. Es

<sup>35</sup> Zum Streitstand BeckOGK/Hartmann, CISG, Stand: 1.5.2024, Art. 49 Rn. 33 m. w. N.

<sup>36</sup> Ferrari/Saenger, Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl. 2018, Art. 35 CISG Rn. 2.

<sup>34</sup> Zur vertragsautonomen Auslegung Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari, 7. Aufl. 2019, Art. 1 CISG Rn. 45f.

lässt sich somit zwar nicht feststellen, ob schon wegen einer (negativen) Abweichung der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit des Holzes eine Vertragswidrigkeit gegeben ist. Dies kann aber dahinstehen. Der Prozessbevollmächtigte der L hat nämlich in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, dass das von G gelieferte Holz bereits bei Übergabe von G an das Transportunternehmen morsch und mit Schädlingen befallen gewesen sei. Aufgrund der Geständnisfiktion des § 138 III ZPO ist daher davon auszugehen, dass sich das Holz bereits im maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. Art. 67 I 1 CISG), d.h. im Fall des hier vorliegenden Versandkaufs bei Übergabe der Ware seitens des G an den (ersten) Lieferanten,<sup>37</sup> weder für den gewöhnlichen Gebrauch (Art. 35 II lit. a CISG) noch für den von L verfolgten und G bei Vertragsabschluss auch mitgeteilten Zweck (Art. 35 II lit. b CISG), nämlich für die Weiterverarbeitung zu Möbeln, eignete und damit vertragswidrig war. Eine Nichterfüllung einer Vertragspflicht ist somit gegeben.

### III. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung

Die vertragswidrige Lieferung müsste gem. Art. 49 I lit. a CISG eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung nach der Legaldefinition des Art. 25 CISG dann, wenn sie für die andere Partei einen solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, die vertragsbrüchige Partei hat diese Folge nicht vorausgesehen und eine vernünftige Person der gleichen Art hätte diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen.

Dass die Lieferung mangelhafter Ware grundsätzlich eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen kann, ist unstrittig.<sup>38</sup> Soweit der Maßstab der »Wesentlichkeit« – wie hier – aber nicht durch eine diesbezügliche Parteivereinbarung konkretisiert ist, sind strenge Anforderungen an die Annahme einer wesentlichen Vertragsverletzung zu stellen. Denn aus der Systematik des autonomen Rechtsbehelfsregimes der Art. 45–52 CISG lässt sich folgern, dass die Rückabwicklung des Vertrags dem Käufer nur als *ultima ratio* zur Verfügung stehen soll, um auf eine Vertragsverletzung der anderen Partei zu reagieren, die so gewichtig ist, dass sie sein Erfüllungsinteresse im Wesentlichen entfallen lässt.<sup>39</sup> Soweit den Interessen des Verkäufers durch andere

Rechtsbehelfe, insbesondere Minderung (Art. 50 CISG) oder Schadensersatz (Art. 45 I lit. b i. V. m. Art. 74–77 CISG) hinreichend gedient werden kann, ist für die (nachrangige) Vertragsaufhebung kein Raum.<sup>40</sup> Ist die Lieferung für eine Verarbeitung bestimmt, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor, wenn die mangelhafte Lieferware hierzu nicht verwendet werden kann.<sup>41</sup> Dabei muss die Vertragsverletzung für den Verkäufer unbehebbar sein. Eine Nichtbehebbarkeit ist allerdings nicht nur bei (subjektiver) Unmöglichkeit anzunehmen, sondern auch dann, wenn eine gedachte Ersatzlieferung oder Nachbesserung für den Käufer eine unzumutbare Verzögerung darstellen würde.<sup>42</sup> Die Unmöglichkeit der Behebung des Mangels ist mithin nicht allein maßgeblich für das Entfallen des Erfüllungsinteresses des Käufers.<sup>43</sup>

Vorliegend ist aufgrund des unbestrittenen Vortrags des Prozessbevollmächtigten der L davon auszugehen (vgl. § 138 III ZPO), dass sich das gelieferte Holz – wie erwähnt – nicht zur Verarbeitung eignete. L ist mithin der Erwerb von einwandfreiem Holz – das sie zur Verarbeitung und Herstellung eines für den gewinnbringenden Weiterverkauf an einen Großkunden bestimmten Möbelensembles verwenden wollte – entgangen. Sie war auf eine rasche Lieferung von einwandfreiem Holz angewiesen, was G auch bekannt war. Ob eine (nach etwaiger Anzeige des Mangels möglicherweise erfolgte) Ersatzlieferung dieses Erfüllungsinteresses hätte befriedigen können, ist fraglich. Eine Minderung wäre jedenfalls nicht sach- und interessengerecht, da das schadhafte Holz unbrauchbar und damit objektiv nichts wert war. Auch auf einen Anspruch auf Schadensersatz anstelle der Vertragsaufhebung muss sich L nicht verweisen lassen, da der Schadensersatz den infolge der objektiv gravierenden Vertragswidrigkeit entstandenen Vertrauensverlust nicht kompensieren kann; vielmehr kommt ggf. eine Kombination der Vertragsaufhebung mit einem Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 76 oder Art. 77 CISG in Betracht. Es ist mithin eine wesentliche Vertragsverletzung gem. Art. 25 CISG anzunehmen.

### IV. Kein Ausschluss des Vertragsaufhebungsrechts

Das Vertragsaufhebungsrecht ist jedenfalls nicht wegen mangelnder Bereitschaft oder Möglichkeit zur Rücksen-

<sup>37</sup> Näher zum Gefahrübergang beim Versandkauf unter dem CISG MüKoBGB/Huber, 9. Aufl. 2024, Art. 67 CISG Rn. 5–13.

<sup>38</sup> MüKoHGB/Benicke, 6. Aufl. 2025, Art. 25 CISG Rn. 4.

<sup>39</sup> BGH NJW 2015, 867 Rn. 24 m. w. N.

<sup>40</sup> BGH NJW 2015, 867 Rn. 24 m. w. N.

<sup>41</sup> MüKoHGB/Benicke, 6. Aufl. 2025, Art. 25 CISG Rn. 37.

<sup>42</sup> MüKoHGB/Benicke, 6. Aufl. 2025, Art. 25 CISG Rn. 43.

<sup>43</sup> Ferrari/Saenger, Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl. 2018, Art. 49 CISG Rn. 5.

derung der schadhafte Holzlieferung gem. Art. 82 I CISG ausgeschlossen. Vielmehr hat der Prozessbevollmächtigte der L ausdrücklich deren Bereitschaft zur Rückgabe der Lieferung erklärt.

Die Vertragsaufhebung könnte jedoch gem. Art. 39 I CISG ausgeschlossen sein. Nach dieser Vorschrift verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Vorliegend hat der Prozessbevollmächtigte der L die Schadhaftheit der Holzlieferung und damit die konkrete Vertragswidrigkeit erstmals im Prozess im Januar 2024 gerügt, mithin ca. zehn Monate nach der Lieferung. Dies genügt nicht den Anforderungen des Art. 39 I CISG.<sup>44</sup> Da die Ware zur Weiterverarbeitung bestimmt und der Mangel auch erkennbar war, dürfte die angemessene Anzeigefrist hier nur wenige Tage oder maximal ein bis zwei Wochen nach Untersuchung der Ware betragen, auch um dem Verkäufer eine ggf. noch mögliche Ersatzlieferung zu ermöglichen.

Mangels rechtzeitiger Mängelrüge gilt die Ware somit als genehmigt. Anderes gilt nur dann, wenn es dem Verkäufer ausnahmsweise verwehrt ist, sich auf den Rechtsverlust des Käufers infolge unterlassener Mängelrüge zu berufen.<sup>45</sup> Dies ist insbesondere gem. Art. 40 CISG der Fall, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat. Eine positive Kenntnis des G ist hier weder dargetan noch ersichtlich. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass G über

die Schadhaftheit der Holzlieferung »nicht in Unkenntnis sein konnte«. Denn an diese qualifizierte Form der Bösgläubigkeit sind mindestens ebenso strenge, wenn nicht noch strengere Anforderungen zu stellen als an die »grobe Fahrlässigkeit« nach deutschem Rechtsverständnis: Es muss sich geradezu um ins Auge springende Vertragswidrigkeiten handeln.<sup>46</sup> Dass die Schadhaftheit des Holzes hier objektiv evident war, bevor es zur Übergabe an die Transportperson kam, lässt sich dem Sachverhalt allerdings nicht entnehmen. Eine Ausnahme von der Rechtsfolge des Rügeverlusts nach Art. 40 CISG oder aus anderen Gründen – Verwirkung, Verzicht oder anderweitige Kenntniserlangung des Verkäufers – greift daher nicht ein.

Infolge der verspäteten Mängelrüge ist es L somit verwehrt, sich auf die Vertragswidrigkeit der Holzlieferung zu berufen. Selbst wenn man dies aber anders sehen und eine Mängelrüge nach den Umständen für entbehrlich erachten wollte, hätte L das Recht zur Vertragsaufhebung aber jedenfalls gem. Art. 49 II lit. b (i) CISG verloren, weil die Vertragsaufhebung nicht innerhalb angemessener Frist nach Kenntniserlangung von der Schadhaftheit der Holzlieferung erklärt worden ist, sondern erst ca. zehn Monate später.

## V. Ergebnis

Das Recht zur Vertragsaufhebung ist somit ausgeschlossen, was zur Folge hat, dass die vom Prozessbevollmächtigten der L erklärte Vertragsaufhebung wirkungslos bleibt. Der Anspruch des G auf Zahlung des Kaufpreises ist mithin nicht durch Vertragsaufhebung gem. Art. 81 I 1 CISG erloschen.

<sup>44</sup> Zur (noch nicht hinreichend geklärten) Bestimmung der Fristdauer gem. Art. 39 I CISG MüKoBGB/Huber, 9. Aufl. 2024, Art. 39 CISG Rn. 33–37.

<sup>45</sup> Zu den (umstrittenen) Ausnahmen von der regulären Rechtsfolge des Rechtsverlusts Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer, 7. Aufl. 2019, Art. 39 CISG Rn. 31–33d.

<sup>46</sup> Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Schwenzer, 7. Aufl. 2019, Art. 40 CISG Rn. 4.